



REGLEMENT DER BASEL LIVER BIOBANK

Version 1: Februar 2026

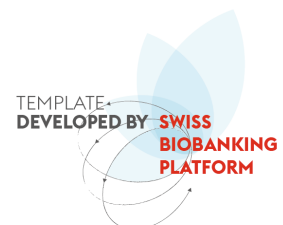
Mit dem vorliegenden Reglement verpflichtet sich die Biobank, die Grundrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer¹ zu schützen, namentlich ihre Würde, ihre Autonomie, ihre Privatsphäre und die Vertraulichkeit bezüglich ihrer Daten sowie ihre Persönlichkeitsrechte. Sie verpflichtet sich, bei ihrer Arbeit die gesetzlichen Anforderungen sowie die ethischen und fachlichen Standards zu respektieren und sich an die nachfolgend aufgeführten Governance-Prinzipien zu halten.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.



swissethics

Das Dokument wird
unterstützt von Swissethics



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH	3
1.2	GELTENDES RECHT	3
1.3	DEFINITIONEN	3
1.4	ABKÜRZUNGEN.....	3
2	BESCHREIBUNG DER BIOBANK	3
2.1	ZWECK DER BIOBANK	3
2.2	ZIEL DER BIOBANK	3
2.3	ART DER BIOLOGISCHEN RESSOURCEN	3
2.4	AUFBEWAHRUNGSDAUER	3
3	GOVERNANCE	3
3.1	GRÜNDUNG DER BIOBANK.....	3
3.2	RECHTSFORM	3
3.3	STRUKTUR.....	3
3.4	EINWILLIGUNG	3
3.5	UNMÜNDIGE ODER MÜNDIGE URTEILSUNFÄHIGE TEILNEHMER *	3
3.6	DATENSCHUTZMASSNAHMEN.....	4
3.7	ZUGANG UND WEITERGABE	4
3.8	RECHT DES TEILNEHMERS AUF INFORMATION	4
3.9	FINANZIERUNG	4
3.10	AUFLÖSUNG DER BIOBANK.....	4
4	OPERATIVE PROZESSE.....	4
4.1	ALLGEMEINER GRUNDSATZ	4
4.2	GEWINNUNG UND AUFBEWAHRUNG VON PROBEN UND DATEN	4
4.3	AUFBEWAHRUNG DER BIOLOGISCHEN RESSOURCEN	4
5	WEITERGABE VON BIOLOGISCHEN RESSOURCEN	4
5.1	ZUGANGSBEDINGUNGEN.....	4
5.2	TRANSFER.....	4
6	QUALITÄT.....	5
7	KONTAKT	5
8	ANHÄNGE	5

Anwendungshinweis:
 Möglicherweise treffen die mit einem Asterisk (*) versehenen Formulierungen nicht auf Ihre Biobank zu.
 Die entsprechenden Sätze dürfen in diesem Fall gelöscht werden.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ANWENDUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement definiert die Ziele sowie die Organisations- und Funktionsweise der Biobank **Basel Liver Biobank**. Dabei werden alle Anforderungen berücksichtigt, die das Sammeln, Aufbewahren und Weitergeben des biologischen Materials und der dazugehörigen Daten (d. h. der biologischen Ressourcen) mit sich bringt.

1.2 GELTENDES RECHT

Das vorliegende Reglement ist unter Wahrung der geltenden Normen ausgearbeitet worden, insbesondere unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (HFG), der kantonalen Gesetzgebung sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Das Reglement folgt den anerkannten ethischen und fachlichen Prinzipien, insbesondere den in der Declaration of Taipei aus dem Jahre 2016 aufgeführten ethischen Aspekten betreffend Gesundheitsdatenbanken und Biobanken.

1.3 DEFINITIONEN

Die Definitionen der in diesem Reglement benutzten Fachbegriffe sind dem SBP-Glossar entnommen und in Anhang I dieses Dokuments aufgeführt.

1.4 ABKÜRZUNGEN

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
DTA	Data Transfer Agreement (Datenübertragungsvereinbarung)
HFG	Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011; SR 810.30
MTA	Material Transfer Agreement (Materialübertragungsvereinbarung)
HFV	Verordnung über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche vom 20. September 2013; SR 810.301
SBP	Swiss Biobanking Platform

2 BESCHREIBUNG DER BIOBANK

2.1 ZWECK DER BIOBANK

Diese Biobank ist eine krankheitsspezifische Forschungsbiobank für Lebererkrankungen (Leberbiopsie-Kohorte).

2.2 ZIEL DER BIOBANK

1. Diese Biobank wurde für Forschungs-Zwecke gegründet, insbesondere für die Erforschung grundlegender Mechanismen von Lebererkrankungen.

2.3 ART DER BIOLOGISCHEN RESSOURCEN

1. Die Art der in der Biobank gelagerten biologischen Ressourcen wird in Anhang II beschrieben.
2. Die Proben stammen von ambulanten und stationären Patienten des Universitätsspitals Basel.

2.4 AUFBEWAHRUNGSDAUER

Die biologischen Ressourcen werden während einer unbegrenzten Dauer in der Biobank aufbewahrt.

3 GOVERNANCE

3.1 GRÜNDUNG DER BIOBANK

Die Biobank „Basel Liver Biobank“ wurde gegründet am 5. Dezember 2014.

3.2 RECHTSFORM

Die Biobank ist der Hepatologie Forschungsgruppe am Departement Biomedizin, Universität Basel angegliedert und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

3.3 STRUKTUR

1. Die organisatorische Struktur der Biobank besteht aus: Gesamtleitung (Prof. Markus Heim), Operative Leitung, Managementkomitee biologische Ressourcen (vgl. Organigramm sowie Liste der Verantwortlichen und Mitglieder der verschiedenen Strukturen in Anhang III).

1. Der/Die Verantwortliche/n der Biobank wird/werden in Anhang III in einer Liste namentlich aufgeführt.

3.4 EINWILLIGUNG

1. Die Sammlung, Aufbewahrung und Verwendung von biologischen Ressourcen beruht auf folgender Art von Einwilligung: Die Sammlung, Aufbewahrung und Verwendung von biologischen Ressourcen beruht auf einer freiwilligen und aufgeklärten Einwilligung, die der Patient während seiner Behandlung gegeben hat. Der Status der Einwilligung des Teilnehmers wird dokumentiert und die Einwilligungserklärung archiviert.
2. Die Einwilligung kann vom Teilnehmer jederzeit ohne Begründung widerrufen werden. Dieser Widerruf zieht keine Nachteile für den Teilnehmer bezüglich der ärztlichen Betreuung nach sich. Die Modalitäten für einen Widerruf sind in der Einwilligungserklärung enthalten. Für weitere Auskünfte kann sich der Teilnehmer an die Biobank wenden, gemäss den im vorliegenden Reglement in Kapitel 7 unter «Kontakt» aufgeführten Angaben.
3. Nach jedem Widerruf dürfen die in der Biobank für Forschungszwecke aufbewahrten Proben und dazugehörigen Daten des jeweiligen Teilnehmers nicht mehr verwendet werden. In diesem Fall werden die Proben und Daten vernichtet.

Hinweis: Der Widerruf bezieht sich nur auf die zukünftige Verwendung der biologischen Ressourcen für Forschungszwecke. Die vorgängig erhaltenen Resultate und ihre Auswertungen sind nicht davon betroffen. Die Verwendung für diagnostische / therapeutische Zwecke ist weiterhin möglich.

4. Ist keine Einwilligung des Teilnehmers vorhanden, wendet sich die Biobank an die zuständige Ethikkommission, die gemäss den in Art. 34 des HFG festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung der biologischen Ressourcen für Forschungszwecke erteilen kann.

3.5 UNMÜNDIGE ODER MÜNDIGE URTEILSUNFÄHIGE TEILNEHMER*

1. Bei unmündigen urteilsfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person sowie die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung eingeholt bzw. geltend gemacht.
2. Bei unmündigen urteilsunfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung des alleinigen gesetzlichen Vertreters eingeholt bzw. geltend gemacht.

3. Bei mündigen urteilsunfähigen Personen oder bei mündigen Personen, deren Urteilsfähigkeit durch ihren Gesundheitszustand beeinträchtigt ist (und wenn keine im Zustand der Urteilsfähigkeit verfasste Einwilligung vorliegt), wird die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, einer bezeichneten Vertrauensperson oder der nächsten Angehörigen eingeholt bzw. geltend gemacht.
4. Der Status des unmündigen oder mündigen urteilsunfähigen Teilnehmers wird in jedem Fall dokumentiert, um das Zusammentragen der Informationen über die Einwilligung der betroffenen Person beim Erlangen bzw. Wiedererlangen ihrer Urteilsfähigkeit zu erleichtern.

3.6 DATENSCHUTZMASSNAHMEN

1. Die biologischen Ressourcen werden in verschlüsselter (pseudonymisierter) Form aufbewahrt.
2. Für die Verschlüsselung gelten folgende Regeln: Jeder Probe und jedem Datensatz wird eine pseudonyme Identifikationsnummer zugewiesen. Der Schlüssel zwischen dieser Nummer und den Patientendaten wird in einer passwortgeschützten, verschlüsselten Datenbank auf dem gesicherten Server des Universitätsspitals Basel gespeichert.
3. Wird einem Forscher, der die Zugangsbedingungen zu den Ressourcen der Biobank erfüllt (vgl. Teil 5.1 – Zugangsbedingungen), Zugang zu biologischem Material und/oder dazugehörigen Daten gewährt, werden keinerlei persönliche Informationen über den Teilnehmer weitergegeben.

3.7 ZUGANG UND WEITERGABE

Die Biobank verfügt über klare Bestimmungen bezüglich des Zugangs zu und der Weitergabe von biologischen Ressourcen in Übereinstimmung mit der Einwilligung des Teilnehmers. Die Zugangs- und Transfermodalitäten sind in Kapitel 5, «Weitergabe von biologischen Ressourcen», des vorliegenden Reglements aufgeführt.

3.8 RECHT DES TEILNEHMERS AUF INFORMATION

3.8.1 Einsichtsrecht

Der Teilnehmer kann jederzeit Einsicht nehmen in alle in der Biobank über ihn enthaltenen Informationen, um nötigenfalls eine Aktualisierung oder Löschung zu bewirken sowie um zu erfahren, was mit seinen biologischen Proben und Daten geschieht. Der Teilnehmer kann sich gemäss den in Kapitel 7 des vorliegenden Reglements unter «Kontakt» aufgeführten Bestimmungen an die Biobank wenden.

3.8.2 Tätigkeiten der Biobank

Die Biobank informiert die Öffentlichkeit über ihre Organisation, ihre Funktionsweise und ihre Tätigkeiten mittels Webseite.

3.9 FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Biobank wird durch Drittmittel gesichert. Mit der Finanzierung wird die gesamte Lebensdauer der in der Biobank gelagerten biologischen Ressourcen abgedeckt.

3.10 AUFLÖSUNG DER BIOBANK

In Übereinstimmung mit der Einwilligung des Teilnehmers werden im Anschluss an die Einstellung der Tätigkeiten und/oder die Auflösung der Biobank die in der Biobank aufbewahrten biologischen Ressourcen entweder an eine andere Biobank mit äquivalentem Schutzstandard übertragen und darin integriert oder sie werden vernichtet.

4 OPERATIVE PROZESSE

4.1 ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Die Sammlung, Aufbewahrung und Verwendung von Proben und Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Gesetze und geltenden ethischen und fachlichen Standards sowie den Einwilligungsbestimmungen.

4.2 GEWINNUNG UND MANAGEMENT VON PROBEN UND DATEN

1. Die Biobank trägt die Verantwortung dafür, dass alle Proben und/oder Daten, die sie aufbewahrt, einer gültigen Einwilligung zugeordnet werden können.

2. Aus der Sammlung von biologischen Proben und der Gewinnung von Daten ergibt sich keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung oder sonstige Vorteile materieller Art.

4.3 AUFBEWAHRUNG DER BIOLOGISCHEN RESSOURCEN

4.3.1 Material

Der Zugang zu den Räumlichkeiten, wo sich die Proben befinden, ist gesichert und wird kontrolliert; und zwar wie folgt: gesicherte Forschungseinrichtungen, beschränkter Zugang, Schlüssel, Badgekontrollen. Die Temperatur der Lagerungseinrichtungen wird rund um die Uhr überwacht (24/7). Folgende Massnahmen sind zum Schutz der Proben getroffen worden: zentrale Alarmanlage (angeschlossen an Alarmzentrale Universitätsspital Basel), 24/7-Temperaturüberwachung, Backup-Tiefkühlgeräte und Backup-Flüssigstickstofftanks im Zentrum für Lehre und Forschung, Überwachung der Raumtemperatur.

4.3.2 Dazugehörige Daten

1. Die präanalytischen Daten werden in REDCap und LabKey verwaltet.
2. Die Personendaten inkl. gesundheitsbezogene Personendaten werden in REDCap verwaltet.

5 ZUGANG ZU BIOLOGISCHEN RESSOURCEN

5.1 ZUGANGSBEDINGUNGEN

1. Der Zugang zu den biologischen Ressourcen wird genehmigt durch das Managementkomitee biologische Ressourcen gemäss den folgenden Kriterien: wissenschaftliche Qualität, gültige Ethik-Bewilligung, Kompatibilität mit Einwilligung der Teilnehmer, verfügbare Probenmenge.
2. Der Prozessablauf von der Anfrage bis zum Erhalt der biologischen Ressourcen ist in Anhang VIII detailliert beschrieben.
3. Ein Forscher, der die Bewilligung erhält, die biologischen Ressourcen der Biobank zu verwenden, verpflichtet sich, auf die Re-Identifizierung des Teilnehmers zu verzichten, ausser unter den in Art. 27 Abs. 2 der HFV genannten Umständen.
4. Diagnostische und therapeutische Verwendungen werden in jedem Fall prioritär behandelt. Es gilt also sicherzustellen, dass eine genügend grosse Menge an Material für diese Zwecke zur Verfügung steht. Pro Patient muss daher immer eine Probe allein zu diesem Zweck aufbewahrt werden.

5.2 TRANSFER

1. Jeglicher Transfer muss nachweisbar geregelt und dokumentiert werden.

2. Im DTA/MTA werden die Pflichten und die Verantwortlichkeiten der involvierten Parteien für den Transfer des Materials einer Biobank vor dessen Auslieferung aufgeführt. Ein DTA ist dann obligatorisch, wenn Personendaten an Dritte weitergegeben werden. Die Pflichten, die durch das DTA/MTA nicht ausdrücklich dem Empfänger übertragen werden, bleiben in der Verantwortung der Biobank. In jedem Fall trägt die Biobank jederzeit und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung gegenüber dem Teilnehmer.
3. Für Forschungsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, gilt zudem, dass der Empfänger mindestens bezüglich der Rechte des Teilnehmers sowie bezüglich Datenschutz die gleichen Bedingungen wie in der Schweiz gewährleisten muss.
4. Falls ein finanziellen Beitrag für den Transfer der biologischen Ressourcen erhoben wird, werden folgende Kosten gedeckt: Probenverarbeitung, -aufbereitung, Transport und administrative Kosten.

6 QUALITÄT

1. Die Biobank wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HFG, des DSGVO sowie den ethischen Grundsätzen der Declaration of Taipei (2016) betrieben. Eine formelle Zertifizierung oder Akkreditierung besteht derzeit nicht
2. Die Biobank vertraut die Durchführung folgender Prozesse der Forschungsgruppe Hepatologie am Zentrum für Lehre und Forschung, Universität und Universitätsspital Basel an: Probenverarbeitung und Langzeitlagerung (Tiefkühlgeräte und Flüssigstickstofftanks im Zentrum für Lehre und Forschung, Universitätsspital Basel).
3. Die Biobank arbeitet zudem mit der zentralen Informatik-Abteilung des Universitätsspitals Basel (Datensicherung und Serverbetrieb) sowie dem Zentrum für Lehre und Forschung (Probenlagerung und Alarmsystem) zusammen.

7 KONTAKT

Für Fragen oder zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an:

Prof. Markus Heim
 markus.heim@unibas.ch
 markus.heim@usb.ch
 Forschungsgruppe Hepatologie
 Departement Biomedizin
 Universität Basel
 Hebelstrasse 20
 4031 Basel
https://www.dbmr.unibe.ch/research/research_groups/hepatology/index_ger.html

8 ANHÄNGE

- Anhang I: Definitionen
- Anhang II: Biologische Ressourcen der Biobank
- Anhang III: Governance
- Anhang IV: Detaillierter Prozessablauf von der Anfrage bis zum Erhalt der biologischen Ressourcen

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum der Änderung	Details Änderungen
2.0	18.2.2026	Erste Veröffentlichung

ANHANG I Definitionen

ANONYMISIERUNG

Irreversible Entfernung des Bezugs des biologischen Materials und/oder der dazugehörigen Daten zum Teilnehmer, so dass eine Identifizierung des Teilnehmers unmöglich ist.

BIOBANK

Eine für das Management von biologischen Ressourcen verantwortliche Rechtseinheit mit bestehender Governance.

BIOBANK GOVERNANCE

Die unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzungen und der geltenden rechtlichen sowie ethischen Bestimmungen ausgearbeiteten Strukturen und Regeln für den Betrieb einer Biobank.

BIOBANK-INFRASTRUKTUR

Infrastrukturdienstleister, an den die Biobank outgesourcete Prozesse überträgt.

BIOLOGISCHE RESSOURCEN

Biologisches Material und die dazugehörigen Daten.

BIOLOGISCHES MATERIAL

Sämtliches von einem biologischen Organismus stammendes oder entnommenes Material.

DATENBANK

Eine organisierte Sammlung von Daten.

DATENÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG (DTA)

Bilateraler Vertrag, der den Datentransfer zu Forschungszwecken regelt. Darin werden die Rechte und Pflichten des Datenlieferanten sowie des Empfängers in Bezug auf die Verwendung der Daten beschrieben und weitere Sachverhalte wie die Vertraulichkeit oder das geistige Eigentum geklärt.

DAZUGEHÖRIGE DATEN

Personendaten und/oder präanalytische Daten.

FREIWILLIGE UND AUFGEKLÄRTE EINWILLIGUNG (INFORMED CONSENT)

Freiwillige und nach hinreichender Aufklärung erfolgte schriftliche Einwilligung des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertretung, dass sein biologisches Material und/oder die dazugehörigen Daten für Forschungszwecke gesammelt, aufbewahrt, verwendet und weitergegeben werden dürfen.

GENERALEINWILLIGUNG

Freiwillige und nach hinreichender Aufklärung erfolgte Einwilligung des Teilnehmers, dass sein biologisches Material und/oder die dazugehörigen Daten generell für zukünftige, auch noch nicht definierte, Forschungsprojekte gesammelt, aufbewahrt, verwendet und weitergegeben werden dürfen.

GESUNDHEITSBEZOGENE PERSONENDATEN

Daten bezüglich der Gesundheit bzw. Krankheit eines Teilnehmers, inklusive genetische Daten (z. B. klinische, epidemiologische, sozio-ökonomische Daten usw.).

KODIERUNGSSCHLÜSSEL

Information, mit der eine direkte Verbindung vom biologischen Material und/oder den dazugehörigen Daten zum Teilnehmer wiederhergestellt werden kann.

MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG (MTA)

Bilateraler Vertrag, der den Transfer von biologischem Material und Daten zu Forschungszwecken regelt. Darin werden die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie des Empfängers in Bezug auf die Verwendung des Materials und der Daten beschrieben und weitere Sachverhalte wie die Vertraulichkeit oder das geistige Eigentum geklärt.

PERSONENDATEN

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, einschliesslich gesundheitsbezogener Daten.

PRÄANALYTISCHE DATEN

Daten bezüglich Entnahme, Verarbeitung, Aufbewahrung und Verwendung des biologischen Materials (z. B. Zeitpunkt der Probeentnahme, Transporttemperatur, Zentrifugengeschwindigkeit, Lagerungstemperatur usw.).

PROBE

Eine bestimmte Menge an biologischem Material, wie z. B. Plasma, Serum, DNA, RNA, Zellen usw., aus einem Specimen.

TEILNEHMER

Eine lebende oder verstorbene Person, die Ihr biologisches Material und/oder die dazugehörigen Daten der Biobank zur Verfügung stellt.

SPEZIFISCHE EINWILLIGUNG

Freiwillige und nach hinreichender Aufklärung erfolgte Einwilligung des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertretung, dass sein biologisches Material und/oder die dazugehörigen Daten gesammelt und aufbewahrt und für ein spezifisches Forschungsprojekt verwendet und weitergegeben werden dürfen.

SPECIMEN

Eine bestimmte Menge an biologischem Material, wie z.B. Gewebe, Blut oder Urin, die einem Subjekt oder Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt entnommen wurde.

VERSCHLÜSSELUNG

Reversible Entfernung des Bezugs des biologischen Materials und/oder der dazugehörigen Daten zum Teilnehmer, so dass der Teilnehmer nur mit einem Kodierungsschlüssel identifiziert werden kann.

WIDERRUF

Widerruf der zuvor gegebenen Einwilligung. (Die Konsequenzen des Widerrufs sind in der Einwilligungserklärung definiert und müssen dem betroffenen Teilnehmer während des Einwilligungsprozesses mitgeteilt werden.)

WIDERSPRUCHSRECHT

Hier gilt die stillschweigende Einwilligung, bei der einer Handlung, nach vorgängiger Information, nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

ANHANG II

Biologische Ressourcen der Biobank

Biologisches Material

1. Leberbiopsien:
 - a. snap frozen, stored in liquid nitrogen;
 - b. OCT embedded, stored at -20°C;
 - c. Formalin fixed paraffin embedded (FFPE)
2. Blut
3. Serum
4. Plasma
5. Stuhlproben

Einschlusskriterien: Patientinnen und Patienten mit Lebererkrankungen, die in der Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie, Universitätsspital Basel, behandelt werden und eine schriftliche Einwilligungserklärung unterzeichnet haben.

Gesundheitsbezogene Personendaten

Leberkrankheit, Krankheitsverlauf, Todesdatum

Der Kodierungsschlüssel für die verschlüsselten biologischen Ressourcen in der Biobank ist in der Hand von Prof. Markus Heim, Forschungsgruppenleiter Hepatologie, Departement Biomedizin, Universität Basel.

ANHANG III

Governance

Die Biobank ist wie folgt organisiert:

Gesamtleitung:

Prof. Dr. med. Markus Heim, Forschungsgruppenleiter Hepatologie, Departement Biomedizin, Universität Basel.

Operative Leitung:

Forschungsgruppe Hepatologie, Departement Biomedizin, Universität Basel.

Zuständig für die operative Leitung der Biobank ist/sind:

Prof. Dr. med. Markus Heim, Forschungsgruppenleiter Hepatologie, Departement Biomedizin, Universität Basel]

+41 61 265 25 25

markus.heim@unibas.ch

Mitglieder der Forschungsgruppe Hepatologie, zuständig für Asservierung und Lagerung der Proben:

Dr. Sandro Nuciforo

Dr. Lukas Kübler

Sylvia Ketterer

Xueya Wang

Mitglieder der Forschungsgruppe Hepatologie, zuständig für Patientenrekrutierung, Biopsieentnahme, Blutentnahme:

Prof. Markus Heim

Prof. Christine Bernsmeier

PD Dr. Fahim Ebrahimi

Kelly da Silva

Managementkomitee biologische Ressourcen:

Prof. Markus Heim (Vorsitz)

Dr. Tuyana Boldanova

Dr. Sandro Nuciforo

Dr. Lukas Kübler

Das Managementkomitee biologische Ressourcen unter der Leitung von Prof. Markus Heim genehmigt den Zugang zu den biologischen Ressourcen der Biobank.

Basel, 26. März 2026

ANHANG IV

Detaillierter Prozessablauf von der Anfrage bis zum Erhalt der biologischen Ressourcen

1. Einreichung eines schriftlichen Antrags an die Biobank-Leitung (markus.heim@unibas.ch) mit Beschreibung des Forschungsprojekts und der benötigten Ressourcen.
2. Prüfung des Antrags durch das Managementkomitee biologische Ressourcen anhand der Kriterien: wissenschaftliche Qualität, Ethik-Bewilligung, Kompatibilität mit der Einwilligung der Teilnehmer, verfügbare Probenmenge.
3. Information an die Antragsteller bezüglich verfügbarem Material und voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung des Materials.
4. Bei Bewilligung: Unterzeichnung eines MTA (für Material) und/oder DTA (für Daten).
5. Bereitstellung der Ressourcen durch die operative Leitung der Biobank.
6. Rechnungsstellung für die entstandenen Kosten an die Antragsteller durch die operative Leitung der Biobank